



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

TEL +49 (0) 1888 682- (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-

E-MAIL

TELEX 886645

DATUM

BETREFF **Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen;
Entwurf eines BMF-Schreibens, Stand 19. September 2008**

GZ **IV C 5 - S 2332/07/0004**

DOK **2008/0455027**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Zur lohn-/einkommensteuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten-Modellen sowie den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung nehme ich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

A. Allgemeines zu Zeitwertkonten

Bei Zeitwertkonten vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer künftig fällig werdenden Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt erhält, sondern dieser Arbeitslohn beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst wird, um ihn im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Arbeitsfreistellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. In der Zeit der Arbeitsfreistellung ist dabei das angesammelte Guthaben um den Vergütungsanspruch zu vermindern, der dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase gewährt wird.

I. Besteuerungszeitpunkt

Weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem Konto führen zum Zufluss von Arbeitslohn, sofern die getroffene Vereinbarung den nachfolgenden Voraussetzungen entspricht. Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung aus.

Die Gutschrift von Arbeitslohn (laufender Arbeitslohn, Einmal- und Sonderzahlungen) zugunsten eines Zeitwertkontos wird aus Vereinfachungsgründen auch dann steuerlich anerkannt, wenn die Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Arbeitslohnanteile umfasst. Dies gilt auch, wenn eine Einmal- oder Sonderzahlung einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betrifft.

II. Verwendung des Guthabens zugunsten betrieblicher Altersversorgung

Wird das Wertguthaben des Zeitwertkontos aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Fälligkeit (planmäßige Auszahlung während der Freistellung) ganz oder teilweise zugunsten der betrieblichen Altersversorgung herabgesetzt, ist dies steuerlich als Entgeltumwandlung anzuerkennen. Der Zeitpunkt des Zuflusses dieser zugunsten der betrieblichen Altersversorgung umgewandelten Beträge richtet sich nach dem Durchführungsweg der zugesagten betrieblichen Altersversorgung (vgl. BMF-Schreiben vom 5. Februar 2008, BStBl I S. 420, Rz. 189).

Bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis im sog. Blockmodell gilt dies in der Arbeitsphase und der Freistellungsphase entsprechend. Folglich ist auch in der Freistellungsphase steuerlich von einer Entgeltumwandlung auszugehen, wenn vor Fälligkeit (planmäßige Auszahlung) vereinbart wird, das Wertguthaben des Zeitwertkontos oder den während der Freistellung auszahlenden Arbeitslohn zugunsten der betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen.

III. Begünstigter Personenkreis

1. Grundsatz: Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis

Ein Zeitwertkonto kann für alle Arbeitnehmer (§ 1 LStDV) im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses eingerichtet werden. Dazu gehören auch Arbeitnehmer mit einer geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigung i. S. d. § 8 bzw. § 8a SGB IV. Besonderheiten gelten bei befristeten Dienstverhältnissen, beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern und anderen Arbeitnehmern, die gleichzeitig Organ einer Gesellschaft sind.

2. Besonderheiten:

a) Befristete Dienstverhältnisse

Bei befristeten Dienstverhältnissen werden Zeitwertkonten steuerlich nur dann anerkannt, wenn die sich während der Beschäftigung ergebenden Guthaben bei normalem Ablauf während der Dauer des befristeten Dienstverhältnisses, d. h. innerhalb der vertraglich vereinbarten Befristung, durch Freistellung ausgeglichen werden.

Zeitwertkonten von Organen einer Körperschaft, die befristet bestellt werden - z. B. von Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft -, werden steuerlich nicht anerkannt und führen bereits zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von

Arbeitslohn, da eine Freistellung bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslohn mit dem Aufgabenbild des gesetzlich befristet bestellten Organs einer Körperschaft nicht vereinbar ist.

b) Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern werden Zeitwertkonten ebenfalls steuerlich nicht anerkannt und bereits die Wertgutschrift auf dem Zeitwertkonto führt bei dieser Personengruppe zu Zufluss von Arbeitslohn. Die allgemeinen Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung sind zu beachten.

Der Erwerb einer beherrschenden Stellung durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer hat keinen Einfluss auf ein bis zu diesem Zeitpunkt aufgebautes Wertguthaben. Nach Erwerb der beherrschenden Stellung führen alle weiteren Zuführungen zu dem Zeitwertkonto steuerlich zu Zufluss von Arbeitslohn.

c) Als Arbeitnehmer beschäftigte Mehrheitsaktionäre

Buchstabe b) gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die in der Gesellschaft beschäftigt sind, an der sie die Mehrheit der Anteile halten.

B. Modellinhalte

I. Aufbau des Wertguthabens

In ein Zeitwertkonto können keine weiteren Gutschriften mehr eingestellt werden, sobald feststeht, dass das vorhandene Guthaben nicht mehr durch Freistellung für Zeiten vor dem Ruhestand vollständig aufgebraucht werden kann. Für diese Prognoseentscheidung ist zum einen der ungeminderte Arbeitslohnanspruch (ohne Berücksichtigung der Gehaltsänderungsvereinbarung) und zum anderen der voraussichtliche Zeitraum der Freistellung maßgeblich. Der voraussichtliche Zeitraum der Freistellung bestimmt sich grundsätzlich nach der vertraglichen Vereinbarung. Das Ende des voraussichtlichen Freistellungszeitraums kann allerdings nicht über den Zeitpunkt hinausgehen, zu dem der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch spätestens beanspruchen kann (Regelaltersgrenze). Jede weitere Gutschrift auf dem Zeitwertkonto ist dann Einkommensverwendung und damit steuerpflichtiger Zufluss von Arbeitslohn.

Beispiel zur Begrenzung der Zuführung

Zwischen dem 55-jährigen Arbeitnehmer B und seinem Arbeitgeber wird vereinbart, dass künftig die Hälfte des Arbeitslohns in ein Wertguthaben eingestellt wird, das dem Arbeitnehmer während der Freistellungsphase rätierlich ausgezahlt werden soll. Das Arbeitsverhältnis soll planmäßig mit Vollendung des 67. Lebensjahrs beendet werden. Der aktuelle Jahresarbeitslohn beträgt 100.000 €. Nach sieben Jahren beträgt das Wertguthaben 370.000 €. Der Jahresarbeitslohn im Jahr 08 beläuft sich auf 120.000 €. Kann hiervon wieder die Hälfte dem Wertguthaben zugeführt werden?

Nach Ablauf des achten Jahres verbleiben für die Freistellungsphase noch vier Jahre. Eine Auffüllung des Wertguthabens ist bis zum Betrag von 480.000 € (= ungekürzter Arbeitslohn des laufenden Jahres \times Dauer der Freistellungsphase in Jahren) steuerlich unschädlich. Daher können im Jahr 08 weitere 60.000 € dem Wertguthaben zugeführt werden (370.000 € + 60.000 € = 430.000 € Stand Guthaben 31 Dezember 2008). Sollte im Jahr 09 die Freistellungsphase noch nicht begonnen haben, können keine weiteren Guthaben mehr eingestellt werden (Prognoserechnung: bei einem Jahresarbeitslohn von 120.000 € für die Freistellungsphase von drei Freistellungsjahren = 360.000 €).

Bei erfolgsabhängiger Vergütung ist dabei neben dem Fixum auch der erfolgsabhängige Vergütungsbestandteil zu berücksichtigen. Es bestehen keine Bedenken insoweit den Durchschnittsbetrag der letzten fünf Jahre zu Grunde zu legen.

Beispiel zu erfolgsabhängigen Vergütungen

Zwischen dem 55-jährigen Arbeitnehmer C und seinem Arbeitgeber wird vereinbart, dass künftig die Hälfte des Arbeitslohns in ein Wertguthaben eingestellt wird, das dem Arbeitnehmer während der Freistellungsphase rätierlich ausgezahlt werden soll. Das Arbeitsverhältnis soll planmäßig mit Vollendung des 67. Lebensjahrs beendet werden. C bezieht im Jahr 01 ein Festgehalt von 100.000 €. Daneben erhält er erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile, die ebenfalls hälftig dem Wertguthaben zugeführt werden sollen. Nach sieben Jahren beträgt das Wertguthaben 520.000 €. Die Fixvergütung beläuft sich im Jahr 08 auf 120.000 €. Die variablen Vergütungsbestandteile im Jahr 08 betragen 80.000 €; in den letzten fünf Jahren standen ihm variable Vergütungen in Höhe von insgesamt 300.000 € zu.

Dem Wertguthaben können im achten Jahr 100.000 € zugeführt werden. Damit beläuft sich das Wertguthaben am Ende des achten Jahres auf 620.000 € und ist - bezogen auf eine mögliche Freistellungsphase von noch vier Jahren - weiterhin geringer als das Vierfache des aktuellen jährlichen Fixgehalts (120.000 €) zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen variablen Vergütungen von 60.000 € ($300.000 \text{ €} : 5$), die sich somit für einen Freistellungszeitraum von vier Jahren auf 720.000 € belaufen (= $180.000 \text{ €} \times 4 \text{ Jahre}$).

II. Verzinsung der Wertguthaben

Im Rahmen von Zeitwertkonten kann dem Arbeitnehmer auch eine Verzinsung des Guthabens zugesagt sein. Diese kann beispielsweise bestehen in einem festen jährlichen Prozentbetrag des angesammelten Guthabens, wobei sich der Prozentbetrag auch nach dem Umfang der jährlichen Gehaltsentwicklung richten kann, oder in einem Betrag in Abhängigkeit von der Entwicklung bestimmter am Kapitalmarkt angelegter Vermögenswerte.

Die Zinsen erhöhen das Guthaben des Zeitwertkontos und sind im Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu erfassen.

III. Zuführung von steuerfreiem Arbeitslohn zu Wertguthaben

Wird vor der Leistung von steuerlich begünstigtem Arbeitslohn bestimmt, dass ein steuerfreier Zuschlag auf dem Zeitwertkonto eingestellt und getrennt ausgewiesen wird, bleibt die Steuerfreiheit bei Auszahlung in der Freistellungsphase erhalten (R 3b Abs. 8 LStR 2008). Dies gilt jedoch nur für den Zuschlag als solchen, nicht hingegen für eine darauf beruhende etwaige Verzinsung oder Wertsteigerungen.

IV. Kein Rechtsanspruch gegenüber einem Dritten

Wird das Wertguthaben eines Zeitwertkontos auf Grund der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer z. B. als Depotkonto bei einem Kreditinstitut oder Fonds geführt, darf der Arbeitnehmer zur Vermeidung eines Lohnzuflusses keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten haben.

Beauftragt der Arbeitgeber ein externes Vermögensverwaltungsunternehmen mit der Anlage der Guthabenbeträge, findet die Minderung wie auch die Erhöhung des Depots z. B. durch Zinsen und Wertsteigerungen infolge von Kursgewinnen zunächst in der Vermögenssphäre des Arbeitgebers statt. Beim Arbeitnehmer sind die durch die Anlage des Wertguthabens erzielten Vermögensminderungen/-mehrunen erst bei Auszahlung der Beträge in der Freistellungsphase lohnsteuerlich zu erfassen.

V. Werterhaltungsgarantie

1. Inhalt der Werterhaltungsgarantie

Zeitwertkonten können steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn mindestens ein Rückfluss der in das Zeitwertkonto eingestellten Beträge zum Zeitpunkt der planmäßigen Inanspruchnahme des Wertguthabens gewährleistet ist (Wererhaltungsgarantie). Dies gilt nicht nur zu Beginn, sondern während der gesamten Auszahlungsphase.

Beispiel zur Werterhaltungsgarantie und Wertschwankungen

Im Rahmen eines vereinbarten Zeitwertkontos ergibt sich zum Ende des dritten Jahres innerhalb der zehnjährigen Ansparphase ein Wertguthaben von 10.000 €. Bei jährlichen Zuführungen von 4.000 € ergab sich durch Wertschwankungen sowie die Belastung von Provisionszahlungen und Verwaltungskosten ein geringerer Wert als die Summe der eingezahlten Beträge.

Die Minderung des Wertguthabens ist unschädlich, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase die Wertminderung durch Wertsteigerungen der Anlage oder durch Erträge aus der Anlage wieder ausgeglichen wird.

Wertschwankungen sowie die Minderung des Zeitwertkontos (z. B. durch die Abbuchung von Verwaltungskosten und Depotgebühren) in der Aufbauphase sind lohnsteuerlich unbeachtlich.

Beispiel 1 zur Werterhaltungsgarantie und Verwaltungskosten

Der Bestand des Wertguthabens beträgt zu Beginn der Freistellungsphase 60.000 €, die aus jährlichen Einzahlungen von jeweils 5.000 € innerhalb der achtjährigen Aufbauphase sowie Erträgen aus der Anlage und Wertsteigerungen herrühren. Während der Freistellungsphase fallen jährlich Verwaltungskosten in Höhe von 120 € an, die dem Wertguthaben belastet werden sollen.

Die Belastung des Wertguthabens mit Verwaltungskosten und sonstigen Gebühren ist unschädlich, denn die Summe des bis zu Beginn der Freistellungsphase eingezahlten Kapitals (= 40.000 €) wird hierdurch nicht unterschritten.

Beispiel 2 zur Werterhaltungsgarantie und Verwaltungskosten

Der Bestand des Wertguthabens beträgt zu Beginn der Auszahlungsphase 40.200 €, die aus jährlichen Einzahlungen von jeweils 5.000 € innerhalb der achtjährigen Aufbauphase sowie Erträgen aus der Anlage herrühren, aber auch durch Wertschwankungen in der Vergangenheit beeinflusst wurden. Im Hinblick auf die ertragsschwache Anlage wird eine Beratung in Anspruch genommen, die Kosten von 500 € verursacht. Ferner fallen weitere Verwaltungskosten in Höhe von 180 € an.

Die Belastung des Wertguthabens ist nur bis zu einem Betrag von 200 € unschädlich (Summe des eingezahlten Kapitals zu Beginn der Freistellungsphase 40.000 €). Die restlichen Aufwendungen in Höhe von 480 € (= 500 € + 180 € - 200 €) muss der Arbeitgeber, der für den Erhalt des Wertguthabens einzustehen hat, tragen.

2. Werterhaltungsgarantie des Arbeitgebers

Bei einer arbeitsrechtlichen Garantie des Arbeitgebers für die in das Zeitwertkonto vom Arbeitnehmer eingestellten Beträge, bestehen keine Bedenken von dem Vorliegen einer Werterhaltungsgarantie auszugehen, wenn der Arbeitgeber für diese Verpflichtung die Voraussetzungen für die Führung und Verwaltung von Wertguthaben nach § 7d SGB IV und des Insolvenzschutzes nach § 7e SGB IV erfüllt.

3. Werterhaltungsgarantie des Anlageinstituts

Wird das Wertguthaben eines Zeitwertkontos auf Grund der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei einem externen Anlageinstitut (z. B. Kreditinstitut oder Fonds) geführt und liegt keine Werterhaltungsgarantie nach Ziffer 2 vor, muss eine Werterhaltungsgarantie durch das Anlageinstitut vorliegen. Ein Kapitalanlagewahlrecht des Arbeitnehmers ist insoweit unschädlich.

C. Planwidrige Verwendung der Wertguthaben

I. Auszahlung bei existenzbedrohender Notlage

Bei Vereinbarungen zur Bildung von Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto wird die Verschiebung des Lohnzuflusses anerkannt, sofern auch die Möglichkeit der Auszahlung des Wertguthabens bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis auf Fälle einer existenzbedrohenden Notlage des Arbeitnehmers begrenzt wird.

Wenn entgegen der Vereinbarung ohne existenzbedrohende Notlage des Arbeitnehmers das Guthaben dennoch ganz oder teilweise ausgezahlt wird, ist bei dem einzelnen Arbeitnehmer das gesamte Guthaben - also neben dem ausgezahlten Betrag auch der verbleibende Guthabenbetrag - im Zeitpunkt der planwidrigen Verwendung zu besteuern. Dabei kann es sich um Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeiten handeln, der unter Anwendung von § 34 EStG zu besteuern ist.

II. Beendigung des Dienstverhältnisses vor oder während der Freistellungsphase

Eine planwidrige Verwendung liegt im Übrigen vor, wenn das Dienstverhältnis vor Beginn oder während der Freistellungsphase beendet wird (z. B. durch Erreichen der Altersgrenze, Tod des Arbeitnehmers, Eintritt der Invalidität, Kündigung) und der Wert des Guthabens an den Arbeitnehmer oder seine Erben ausgezahlt wird. Lohnsteuerlich gelten dann die allgemeinen Grundsätze, d. h. der Einmalbetrag ist in der Regel als sonstiger Bezug zu besteuern. Wurde das Guthaben über einen Zeitraum von mehr als 12 Monate hinweg angespart, ist eine tarifermäßigte Besteuerung im Rahmen des § 34 EStG vorzunehmen (Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit).

III. Planwidrige Weiterbeschäftigung

Der Nichteintritt oder die Verkürzung der Freistellung durch planwidrige Weiterbeschäftigung ist ebenfalls eine planwidrige Verwendung. Eine lohnsteuerliche Erfassung erfolgt auch in diesen Fällen erst im Zeitpunkt der Auszahlung des Guthabens.

D. Übertragung des Wertguthabens bei Beendigung der Beschäftigung

Bei Beendigung einer Beschäftigung besteht die Möglichkeit, ein in diesem Beschäftigungsverhältnis aufgebautes Wertguthaben zu erhalten und nicht auflösen zu müssen.

Bei der Übertragung des Wertguthabens an den neuen Arbeitgeber tritt der neue Arbeitgeber an die Stelle des alten Arbeitgebers und übernimmt im Wege der Schuldübernahme die Verpflichtungen aus dem Wertguthabenvertrag. Die Leistungen aus dem Wertguthaben durch den neuen Arbeitgeber sind Arbeitslohn, von dem er bei Auszahlung Lohnsteuer einzubehalten hat.

Im Fall der Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund wird die Übertragung durch § 3 Nr. 53 EStG steuerfrei gestellt. Bei der Auszahlung des Wertguthabens handelt es sich um Arbeitslohn, für den die Deutsche Rentenversicherung Bund Lohnsteuer einzubehalten hat (§ 38 Abs. 3 Satz 3 EStG).

E. Bilanzielle Behandlung der Zeitwertkonten

Zur bilanziellen Berücksichtigung von Arbeitszeit-, Zeitwert- und Lebensarbeitszeitkonten siehe BMF-Schreiben vom.....

F. Anwendungsregelung

Dieses Schreiben ist mit Wirkung ab 1. Januar 2009 anzuwenden.

I. Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2009 eingerichtete Zeitwertkonten

Aus Vertrauensschutzgründen können steuerlich anerkannte Zeitwertkonten-Modelle, die die Voraussetzung der Werterhaltungsgarantie nach Abschnitt B. V. nicht erfüllen und vor dem 1. Januar 2009 eingerichtet wurden, steuerlich weiter als Zeitwertkonten anerkannt werden, wenn spätestens bis zum 31. Dezember 2009 eine Werterhaltungsgarantie vorhanden ist.

Bei steuerlich anerkannten Zeitwertkonten-Modellen, die vor dem 1. Januar 2009 eingerichtet wurden und die Voraussetzung der Werterhaltungsgarantie nach Abschnitt B. V. bis zum 31. Dezember 2009 nicht erfüllen, sind alle Zuführungen ab dem 1. Januar 2010 steuerlich Zufluss von Arbeitslohn. Die Zuführungen bis zum 31. Dezember 2009 bleiben hiervon unberührt.

Das zuständige Betriebsstättenfinanzamt ist hierüber zu informieren.

II. Übergangsregelung für Zeitwertkonten zugunsten von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern

Bei Zeitwertkonten-Modellen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die vor dem 1. Oktober 2008 eingerichtet und steuerlich anerkannt wurden, sind die Zuführungen bis zum 30. September 2008 - vorbehaltlich einer verdeckten Gewinnausschüttung - aus Vertrauensschutzgründen erst bei Auszahlung als Arbeitslohn zu versteuern. Abschnitt C. bleibt unberührt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (Zuordnung ESt-Kartei: § 38 EStG). Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Lohnsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag